

Sendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.

Vierter Abschnitt  
Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung

§181

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;
2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender •Tatverdacht besteht;
3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

§138

Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungsmaßnahme, der besonderen Aufsicht Erziehungs-

berechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen.

§189

Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des §150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist;
4. der Staatsanwalt die Anklage zurückgenommen hat.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

§190

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben:

1. im Eröffnungsverfahren, wenn es -seine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit feststellt;
2. in jeder Lage des Verfahrens, wenn weitere Ermittlungen erforderlich sind.

(2) Bei Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt nach Absatz 1 Ziffer 2 bleibt die Sache bei Gericht anhängig.

§191

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.